

Merkblatt

für die Förderung von Investitionen von

- **Vermarktungsmaßnahmen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse**
- **Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen**

Begriffsbestimmung:

Verarbeitung und Vermarktung ist die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur.

A. Wer kann gefördert werden?

Zuwendungsempfänger können Erzeugerzusammenschlüsse für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, jeweils unabhängig von der gewählten Rechtsform sein, Unternehmen der Be- und Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen und des Handels sowie Direktvermarkter entsprechender Erzeugnisse.

Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in Mecklenburg-Vorpommern haben. Es darf gegen sie kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

Zuwendungsempfänger und deren verbundene Unternehmen dürfen für Maßnahmen der Vermarktung- und Verarbeitung nicht mehr als 250 Beschäftigte und mehr als 50 Millionen Euro Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro haben.

B. Was kann gefördert werden?

Die Förderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse zu verbessern, Innovationspotentiale zu erschließen sowie Energieeinsatz und Umweltbelastungen zu verringern.

Gefördert werden können zum Beispiel:

1. Vermarktungsmaßnahmen

1.1 Erschließung neuer Märkte und die Verbesserung der Bedingungen für das Inverkehrbringen, insbesondere einschließlich von:

- Arten mit Vermarktungspotential,
- unerwünschten Fängen aus kommerziell genutzten Beständen,
- mit umweltfreundlichen Methoden gewonnenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen,

1.2 die Förderung der Qualität und des Mehrwertes durch Unterstützung

- a) der Zertifizierung und die Förderung von nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie von umweltfreundlichen Verarbeitungs-methoden,
- b) der Aufmachung und Verpackung der Erzeugnisse,
- c) der direkten Vermarktung von Fischereierzeugnissen durch Küstenfischer und Küstenfischerinnen,
- d) von Beiträgen zur Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakultur-erzeugnissen und gegebenenfalls die Entwicklung eines Umweltzeichens der Union für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse,
- e) der Organisation regionaler, nationaler oder transnationaler Kommunikations-Absatzförderungskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, hinsichtlich nachhaltiger Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse. Diese Maßnahmen dürfen nicht auf Handelsmarken ausgerichtet sein,
- f) der Planungsleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen Investitionen.

2. Verarbeitungsmaßnahmen

Investitionen, die insbesondere:

- a) zu Energieeinsparungen beitragen, oder die Umweltbelastung verringern, Abfallbehandlung eingeschlossen,
- b) die die Sicherheit, die Hygiene, die Gesundheit und die Arbeitsbedingungen verbessern,
- c) die der Verarbeitung von Nebenerzeugnissen dienen, die bei der Hauptverarbeitung anfallen,
- d) zu neuen oder verbesserten Erzeugnissen,
- e) zu neuen oder verbesserten Verfahren,
- f) zu neuen oder verbesserten Systemen der Verwaltung oder Organisation führen und
- g) Planungsleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen Investitionen.

Nicht gefördert werden können z.B.:

- Die Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen,
- Maßnahmen die nach geltendem Recht vorgeschrieben sind,
- Erwerb von Grundstücken,
- Wohnbauten nebst Zubehör
- Gegenstände, die bereits gefördert worden sind,
- Reparaturen, Ersatzbeschaffungen,

- Eigenleistung des Zuwendungsempfängers in Form von Arbeits- und Sachleistungen,
- Betriebsmittel,
- Verpackungsmaterial (ausgenommen bei Vermarktungsmaßnahmen),
- Büroeinrichtungen,
- Unterbringungs Ausgaben,
- zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge,
- Anschaffung gebrauchter Anlagen und Maschinen,
- Umsatzsteuer, es sei denn, der Unternehmer ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt,
- Rabatte und Skonti,
- Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuern,
- Maklerprovisionen und Ausgaben für Leasing,
- Ausgaben für Leistungen und Gebühren von Landesbehörden
- Investitionen auf der Einzelhandelsstufe, soweit es sich nicht um Direktvermarktung handelt
- Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist und
- Kauf von Patenten, Lizenzen und Marken.

C. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

1. Für den Bereich Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen muss es sich bei den Zuwendungsempfängern um Unternehmen der Be- und Verarbeitung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse oder des Handels mit diesen handeln.
2. Für den Bereich Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen muss der Jahresumsatz aus nichtfischwirtschaftlichen Erzeugnissen unter 33 Prozent des Gesamtjahresumsatzes des Antragstellers liegen.
3. Vorhaben zur Organisation regionaler, nationaler oder transnationaler Kommunikations- und Absatzförderungskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit hinsichtlich nachhaltiger Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse (Vermarktungsmaßnahmen) dürfen nicht auf Handelsmarken ausgerichtet sein.
4. Bei Vorhaben zur direkten Vermarktung müssen mindestens 67 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes aus betriebseigenen Fängen, von Erzeugnissen aus betriebseigener Aufzucht in Aquakulturanlagen oder aus diesen Fängen oder Erzeugnissen hergestellter Produkte oder Nebenprodukte am jeweiligen Standort betragen.
5. Der Zuwendungsempfänger muss eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nachweisen.

6. Die Zuwendung setzt voraus, dass die Liquidität des Zuwendungsempfängers und die Rentabilität des Vorhabens durch die Zuwendung nachhaltig gesichert erscheinen.
7. Die zuwendungsfähigen Ausgaben je Vorhaben müssen mindestens 5 000 Euro betragen.
8. Bei Vorhaben privater Investoren muss das Eigenkapital an der zu fördernden Investition mindestens 10 Prozent betragen.
9. Bei förderfähigen privaten Investitionen von mehr als 5 Millionen Euro ist die Wirtschaftlichkeitsberechnung von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.
10. Sofern die auf die Bauinvestition entfallene Zuwendung 500 000 Euro überschreitet ist durch die fachlich zuständige technisch staatliche Verwaltung eine baufachliche Prüfung durchzuführen.
11. Zuwendungen werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (vergleiche DIN 276 Kostengruppe 210) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen, soweit dies durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zugelassen wird.
12. Die Inanspruchnahme anderer Fördermittel für den gleichen Zweck ist nicht zulässig.
13. Es sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen. Sollte es keine drei Anbieter geben, so ist nachzuweisen, welche Recherchen durchgeführt wurden. Es ist zu begründen, warum es keine Alternativen gibt.

Bei der Auftragsvergabe ist das wirtschaftlichste und sparsamste Angebot zu berücksichtigen. Sollte von diesem Grundsatz abgewichen werden, ist eine ausreichende Begründung erforderlich. Eine langjährige Geschäftsbeziehung gilt nicht als ausreichende Begründung.

Sofern es bei einem Angebot zu Nachbesserungen kommt, ist den anderen Anbietern ebenfalls die Möglichkeit zu Nachbesserungen einzuräumen.
14. Das Investitionsvorhaben muss spätestens zwei Jahre nach der Bewilligung abgeschlossen sein. Letzter Abschlusstermin ist der 31.07.2023.
15. Hinweis: Ein Förderantrag kann jederzeit gestellt werden. Letzter Termin ist der 30.04.2023.

D. Wann kann die Förderung zurückgefordert werden?

Die Fördermittel können widerrufen werden, wenn z. B.:

- die geförderten Bauten oder baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren
- die technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Schlusszahlung an den Zuwendungsempfänger für das Vorhaben ohne vorherige Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde verpachtet, vermietet, veräußert, stillgelegt oder entgegen dem Zuwendungszweck verwendet werden.

E. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung setzt sich zusammen aus Mitteln der europäischen Gemeinschaft (Europäischer Meeres- und Fischereifonds - EMFF) aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) und aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei Investitionsvorhaben unter Nummer 1, Vermarktungsmaßnahmen, können natürliche und juristische Personen gefördert werden.

Nach Nummer 1.1 kann ein Zuschuss von bis zu 25 Prozent, nach Nummer 1.2 Buchstabe a und b kann ein Zuschuss von bis zu 25 Prozent, nach Nummer 1.2 Buchstabe c; d und e kann ein Zuschuss von bis zu 49 Prozent gewährt werden.

Planungsleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen Investitionen können bis zu einer Höhe von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert werden.

Bei Investitionsvorhaben unter Nummer 2, Verarbeitungsmaßnahmen, können natürliche und juristische Personen gefördert werden. Nach Nummer 2 Buchstabe a bis f kann der Zuschuss bis zu 25 Prozent betragen.

Planungsleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen Investitionen können bis zu einer Höhe von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert werden.

F. Verfahren

Anträge auf Förderung sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Das Antragsformular erhalten Sie bei der Bewilligungsbehörde.

Sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und positiv geprüft wurden, erstellt die Bewilligungsbehörde einen Zuwendungsbescheid.

Die Auszahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Vorlage bezahlter Originalrechnungen und der Bezahlnachweise (Kontoauszüge).

Nach Abschluss des Vorhabens ist bei der Bewilligungsbehörde ein abschließender Verwendungsnachweis einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einer tabellarischen Darstellung der Rechnungen, die den Teilauszahlungsanträgen zugrunde liegen.

G. Auswahlkriterien

Gefördert werden können die Vorhaben, die die Fördervoraussetzungen sowie die sonstigen Zuwendungsbedingungen der Richtlinie erfüllen. Darüber hinaus sind die vom EMFF-Begleitausschuss beschlossenen oben aufgeführten Auswahlkriterien anzuwenden.

Die Erstellung einer Reihenfolge und deren Beachtung durch die Verwaltungsbehörde ist erforderlich, sobald absehbar ist, dass die dem betreffenden Land zugewiesenen EMFF-Mittel verbraucht sind.

Reichen die Mittel nicht aus, so wird der Fall als erster gefördert, der unter Berücksichtigung der noch vorhandenen Mittel die höchste Punktzahl der zusätzlichen Kriterien bekommen hat.

Haben zwei oder mehr Vorhaben dieselbe Punktezahl bei den zusätzlichen Kriterien erreicht, so sind die allgemeinen Kriterien hinzuzuziehen und ggf. auch noch das Datum des Eingangs des Förderantrags.

Allgemeine Kriterien:

1. Erhaltung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen.
2. Förderung von umwelt- und ressourcenschonenden, energieeffizienten oder innovativen Verarbeitungsmethoden.
3. Erhöhung der Wertschöpfung und / oder Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse
4. Verbesserung der Rentabilität des Betriebes
5. Das Vorhaben trägt zur Transparenz von Erzeugung und Märkten oder zur Verbesserung der Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen bei.
6. Dem Vorhaben ist ein übergeordnetes Interesse zur Umsetzung der EU-Fischereipolitik beizumessen.

Zusätzliche Kriterien:

7. Das antragstellende Unternehmen ist als Kleinstunternehmen einzustufen.
8. Das antragstellende Unternehmen ist als Kleinunternehmen einzustufen.

nur Verarbeitung:

9. Das Vorhaben trägt zur Erhöhung des Netto-Einkommens und damit zur Sicherung von Arbeitsplätzen bei.
10. Das Vorhaben dient der Schaffung von Arbeitsplätzen.
11. Das Vorhaben trägt zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie von Sicherheit, Gesundheit und Hygiene bei.
12. Das Vorhaben trägt zur Energieeinsparung oder zur Verringerung der Umweltbelastung bei.
13. Das Vorhaben trägt zu neuen oder verbesserten Erzeugnissen, zu neuen oder verbesserten Verfahren oder neuen oder verbesserten Systemen der Verwaltung oder Organisation bei.

nur Vermarktung:

14. Das Vorhaben trägt dazu bei, den Marktzugang, auch hinsichtlich neuer Märkte und bzgl. Transparenz zu verbessern oder einen Mehrwert zu generieren.
15. Das Vorhaben dient der Sicherung / Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens.
16. Das Vorhaben dient der Sicherung / Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit mehrerer Unternehmen.
17. Das Vorhaben trägt zur Umsetzung der EU-Fischereikontroll-VO bei.

H. Weitergehende Informationen und Formulare

www.aquakultur-mv.de

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)

das durch die Europäische Kommission am 18. August 2015 genehmigte Operationelle Programm des Europäischen Meeres- und Fischereifonds 2014 bis 2020 für die Bundesrepublik Deutschland,

Richtlinie zur Förderung der Fischerei, Aquakultur und Fischwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern (FischFöRL M-V) vom 09.12.2016 (AmtsBl. M-V Nr. 35/2016, S. 893).

I. Ansprechpartner

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Fischereireferat
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

Ansprechpartner: Herr Reinhardt Gollub

Tel.: 0385/588-6568

Email: r.gollub@lm.mv-regierung.de

Vertreter : Herr Eik Sperling

Tel.: 0385/ 588-6567

Email: e.sperling@lm.mv-regierung.de
